



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

29. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 22.12.2003

Nummer 8

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pförtner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Bestwig) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2002 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, 59909 Bestwig-Ramsbeck, vom 17.12.2003
2. Bekanntmachung der 5. Satzung vom 18.12.2003 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1992 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.12.2002 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.10.1996
3. Bekanntmachung der 5. Satzung vom 18.12.2003 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bestwig über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.11.1986
4. Bekanntmachung des Konzeptes über die Bildung des Jugendforums sowie über die weitere Jugendbeteiligung in der Gemeinde Bestwig vom 18.12.2003
5. Bekanntmachung vom 18.12.2003 über den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 17.12.2003 gefassten Beschlüsse

1

Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH
Gemeinnützige Gesellschaft für
Kultur- und Bergbaugeschichte

Bestwig, den 17. Dezember 2003

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2002 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, 59909 Bestwig-Ramsbeck

Die Gesellschafterversammlung der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH stellte in der 40. Sitzung am 11.12.2003 den Jahresabschluss zum 31.12.2002 mit einer Bilanzsumme von 107.641,29 € fest. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2002 in Höhe von 27.206,66 € ist aufgrund des § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages im Verhältnis der Stammeinlage (50:50) abzudecken. Der Ausgleich erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage.

Die mit der durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, kommt zu dem Ergebnis, dass die Buchführung und das Belegwesen der Gesellschaft geordnet sind und zu keinen Beanstandungen geführt haben. Der Jahresabschluss entspricht in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom

29.12.2003 bis 08.01.2004

im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.34, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 12.30 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.30 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

öffentlich aus.

Sommer
Geschäftsführer

2

5. Satzung vom 18.12.2003 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1992 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.12.2002 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.10.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) in der jeweils z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 17.12.2003 folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 10 (1) erhält folgende Fassung:

- 1) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 2,66 €. Für Gebührenpflichtige, die an den Ruhrverband unmittelbar Beiträge entrichten, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser 0,30 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1992 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.12.2002 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.10.1996 in seiner Sitzung am 17.12.2003 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der v. g. Satzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 18.12.2003

Sommer
Bürgermeister

**5. Satzung vom 18.12.2003
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bestwig über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 4.11.1986**

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), in der derzeit gültigen Fassung, des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.11.1996 (BGBl. I S. 1695), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 51, 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 18.08.1995 (GV NW S. 926), in der derzeit gültigen Fassung, des § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 17.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 11 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 4.11.1986 erhält folgende neue Fassung:

§ 11 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlage beträgt 25,62 € je abgefahrenen cbm Grubeninhalts.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bestwig über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.11.1986 in seiner Sitzung am 17.12.2003 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der v. g. Satzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

- oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 18.12.2003

Sommer
Bürgermeister

4

Konzept über die Bildung des Jugendforums sowie über die weitere Jugendbeteiligung in der Gemeinde Bestwig vom 18.12.2003

1. Vorbemerkungen

Der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Familien, Senioren und Soziales des Rates der Gemeinde Bestwig hat sich in seiner Sitzung am 25.09.1990 erstmalig mit der Bildung eines Jugendparlamentes befasst.

Es wurde die Ansicht vertreten, dass ein Jugendparlament unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung kinder- und jugendfreundlicher Politik in einer Kommune sein müsse. Dabei sollten die betreffenden Kinder und Jugendlichen nicht nur gehört, sondern aktiv in das Gemeindegeschehen und in bestehende Problembereiche einbezogen werden.

Unter Einbindung der Schulen ist daraufhin ein Konzept über die Bildung des Jugendparlamentes der Gemeinde Bestwig erarbeitet worden. Dieses Konzept wurde im v.g. Ausschuss am 02.07.1991 vorberaten und im Rat am 10.07.1991 beschlossen. In den Folgejahren wurde das Konzept unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen mehrfach weiter entwickelt und angepasst.

Das Jugendparlament hat in seiner Sitzung am 12.06.2001 beschlossen, das bestehende Konzept zu überarbeiten bzw. ggf. ein neues Konzept zu entwickeln. Daraufhin hat sich auf Beschluss des Fachausschusses am 10.12.2001 ein Arbeitskreis, bestehend aus je 2 Vertretern der CDU- und SPD-Fraktion, 4 Jugendlichen, 2 Schulleitern/Lehrkräften sowie einem Vertreter der Verwaltung mit einer neuen Konzeption befasst.

Als Ergebnis werden die nachfolgenden Inhalte festgelegt:

2. Allgemeine Beteiligungsformen

2.1 Im Sinne einer jugendfreundlichen Politik sollen den Jugendlichen in Bestwig folgende Möglichkeiten geboten werden, auf kommunaler Ebene mitzuwirken:

- Jugendforum der Gemeinde Bestwig
- Jugend-Bürgerversammlungen in den Ortschaften und Schülerversammlungen in den weiterführenden Schulen

- Ansprechpartner(in) im Bürger- und Rathaus in Bestwig
- Diskussions- und Anregungsforum im Internet

2.2 Dabei können folgende Aufgaben-/Themenbereiche angesprochen und behandelt werden:

- Fragen zum Schulwesen der Gemeinde
- Fragen zur Berufswelt bzw. den beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinde
- Fragen zum Sportbereich der Gemeinde
- Fragen zum Kulturbereich der Gemeinde
- Fragen zur allgemeinen Freizeitgestaltung innerhalb der Gemeinde
- Fragen zum Verkehr innerhalb der Gemeinde
- Fragen zur Zusammenarbeit mit ähnlichen Gremien anderer Kommunen
- Fragen aus der Arbeit der für das Forum besonders wichtigen politischen Ausschüsse der Gemeinde (Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Familien, Senioren und Soziales; Schulausschuss; Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt etc.)
- Fragen zur Integration ausländischer Schüler(innen) und Jugendlicher
- Gestaltung von Spielplätzen und sonstigen Freizeitflächen

Dieser Themenkatalog ist nicht als abschließend zu sehen.

3. Jugendforum der Gemeinde Bestwig

3.1 Mitglieder (Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bestwig)

3.1.1 Unter Beteiligung der Schülermitverwaltungen werden von den weiterführenden Schulen folgende stimmberechtigte Vertreter(innen) im Alter bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres für die gesamte Amtszeit in das Jugendforum entsandt:

- 2 Vertreter(innen) der Hauptschule Bestwig
- 2 Vertreter(innen) der Realschule Bestwig
- 2 Vertreter(innen) der Sonderschule Ostwig
- 2 Vertreter(innen) des Berufskollegs Bergkloster Bestwig

Es können für jedes Mitglied ein(e) persönliche(r) Vertreter(in) in das Jugendforum entsandt werden, die (der) im Vorfeld zu benennen ist.

3.1.2 Neben den Vertretern(innen) nach Ziffer 3.1.1 nennen folgende Gruppierungen je 2 stimmberechtigte Vertreter(innen) im Alter bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres für die gesamte Amtszeit zur Mitarbeit im Jugendforum:

- Jugendfeuerwehr der Gemeinde Bestwig
- Jungschützen der Gemeinde Bestwig
- Gemeindefortsportverband Bestwig
- Katholische Kirchengemeinden in der Gemeinde Bestwig
- Evangelische Kirchengemeinden in der Gemeinde Bestwig
- Türkische Vereinigung "Neue Moschee für Bestwig und Umgebung e.V. Ramsbeck"

Es können für jedes Mitglied ein(e) persönliche(r) Vertreter(in) in das Jugendforum entsandt werden, die (der) im Vorfeld zu benennen ist.

Über die Aufnahme weiterer interessierter Jugendlicher entscheidet das Jugendforum.

3.1.3 Darüber hinaus nehmen an den Sitzungen des Jugendforums

- 1 Vertreter(in) der CDU-Fraktion
- 1 Vertreter(in) der SPD-Fraktion
- der Bürgermeister oder ein(e) von ihm bestellte(r) Vertreter(in) mit beratender Stimme teil.

Bei Verhinderung der v.g. Personen nimmt jeweils ein(e) persönliche(r) Vertreter(in) teil.

3.1.4 Zu den Sitzungen des Jugendforums können im Bedarfsfall Personen, die wegen ihrer Sach- und Fachkenntnisse oder Erfahrungen die Beratungen unterstützen können, hinzugezogen werden.

3.1.5 Das Jugendforum ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

3.2 Amtszeit

3.2.1 Die jetzige Amtszeit des Jugendforums besteht vom 01.01.2004 bis zum Ende des Schuljahres 2004/05. Ab dem Schuljahr 2005/06 beträgt die Amtszeit 2 Schuljahre.

3.2.2 Verlässt ein Mitglied des Jugendforums die Schule bzw. Gruppierung, so geht seine Mitgliedschaft im Jugendforum verloren. Die entsendende Schule bzw. Gruppierung benennt daraufhin eine(n) neue(n) Vertreter(in).

3.2.3 Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Jugendforumsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neu benannten Jugendforums weiter aus.

3.3 Vorsitz

3.3.1 Das Jugendforum wählt für die Amtszeit die (den) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in) aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder.

3.3.2 Die/der Ansprechpartner(in) im Bürger- und Rathaus (s. Ziffer 5) begleitet und unterstützt die/den Vorsitzende(n) des Jugendforums aktiv in der Wahrnehmung ihrer/seiner Funktion.

3.3.3 Die (der) Vorsitzende oder Stellvertreter(in) kann bei Interesse an den Sitzungen des Ausschusses für Kultur, Sport, Jugend, Familien, Senioren und Soziales teilnehmen, sofern entsprechende Themen behandelt werden. Ihr (ihm) soll ein Rederecht eingeräumt werden, sofern Beschlussempfehlungen aus dem Jugendforum erörtert werden.

3.4 Sitzungen

3.4.1 In jedem Schuljahr finden Sitzungen nach Bedarf, mindestens einmal pro Schuljahr, statt. Die Arbeit kann auch in Form von schulischer und außerschul-

lischer Projektarbeit mit kommunalem Bezug erfolgen. Das Ergebnis der Projektarbeit wird in den Sitzungen beraten.

- 3.4.2 Als Sitzungsort stehen der Bürgersaal, der Bürgertreff und die weiteren Besprechungsräume im Bürger- und Rathaus in Bestwig zur Verfügung.
- 3.4.3 Für jede Sitzung wird durch die (den) Vorsitzende(n) des Jugendforums im Benehmen mit der (dem) Ansprechpartner(in) im Bürger- und Rathaus in Bestwig eine Tagesordnung aufgestellt.
- 3.4.4 Die (der) Vorsitzende des Jugendforums leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in den Sitzungen.
- 3.4.5 Die Ergebnisse der jeweiligen Tagesordnungspunkte können Beschlussempfehlungen an die gemeindlichen Fachausschüsse oder direkt an die Verwaltung sein.
Dem Jugendforum ist in seiner nächsten Sitzung über die Behandlung zu berichten. Zwischendurch ist ebenfalls die (der) Vorsitzende des Jugendforums regelmäßig zu informieren.
- 3.4.6 Über die Sitzung des Jugendforums ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der (dem) Vorsitzenden des Jugendforums und einer(m) von der Verwaltung bestellten Schriftführer(in) unterzeichnet wird.

4. Jugend-Bürgerversammlungen in den Ortschaften und Schülerversammlungen in den weiterführenden Schulen

- 4.1 Es sollen nach Möglichkeit einmal jährlich Jugend-Bürgerversammlungen in den Ortschaften Velmede, Nuttlar, Ostwig, Heringhausen, Ramsbeck und Andreasberg (siehe § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig) stattfinden.
Zu diesen Versammlungen lädt die (der) jeweilige Ortsvorsteher(in) oder eine von ihr (ihm) beauftragte Person aus der jeweiligen Ortschaft alle interessierten Jugendlichen ein. Die Leitung der Versammlung übernimmt entweder die (der) Ortsvorsteher(in) selbst oder ein(e) aus dem Kreis der Anwesenden bestimmte(r) Jugendliche(r).
- 4.2 Für die Meinungsbildung der Schüler/innen der weiterführenden Schulen sollen nach Möglichkeit Schülerversammlungen genutzt werden. Die jeweiligen Schulleitungen regeln die hiermit im Zusammenhang stehenden organisatorischen Maßnahmen (Einladungen etc.).
- 4.3 Die Ergebnisse der Jugend-Bürgerversammlungen und Schülerversammlungen sind in einer Niederschrift zusammenzufassen. Die Niederschrift ist an die (den) Ansprechpartner(in) im Bürger- und Rathaus in Bestwig weiterzuleiten. Die Ergebnisse sind Empfehlungen zur weiteren Behandlung im Jugendforum oder direkt zur Erledigung durch die Verwaltung.

5. Ansprechpartner(in) im Bürger- und Rathaus in Bestwig

- 5.1 Es wird ein(e) Ansprechpartner(in) im Bürger- und Rathaus in Bestwig benannt, an die (den) sich die Jugendlichen mit Fragen, Wünschen, Meinungen, Anregungen etc. wenden können.

- 5.2 Sowohl die (der) Vorsitzende sowie weitere Mitglieder des Jugendforums - Sprecher(innen)- als auch die verantwortlichen Lehrer(innen) der weiterführenden Schulen können sich in regelmäßigen Abständen mit der (dem) Ansprechpartner(in) abstimmen.

6. Diskussions- und Anregungsforum im Internet

Auf der Homepage der Gemeinde Bestwig (www.bestwig.de) wird ein Diskussions- und Anregungsforum eingerichtet. Hier können die Jugendlichen ihre Fragen, Wünsche, Meinungen, Anregungen etc. stellen/abgeben. Diese werden aufgenommen und zur weiteren Behandlung an das Jugendforum oder direkt an die Verwaltung zur Erledigung weitergeleitet.

7. Beteiligung der Grundschulen

Die 4. Schuljahre der Grundschulen werden wie bisher mit ihren Klassenlehrern(innen) regelmäßig in das Bürger- und Rathaus in Bestwig eingeladen, um mit Vertretern der Verwaltung aktuelle Themen zu erörtern.

Im übrigen haben die Grundschulen auch die Möglichkeit, Wünsche, Meinungen, Anregungen u. ä. der (dem) Ansprechpartner(in) im Bürger- und Rathaus sowie über das Diskussions- und Anregungsforum im Internet mitzuteilen.

8. Rechte und Aufgaben

- 8.1 Sämtliche unter den Ziffern 3–7 genannten Beteiligungsformen haben vornehmlich die Aufgabe, den Rat, die Fachausschüsse und die Verwaltung der Gemeinde Bestwig in jugendpolitischen Angelegenheiten durch Beschlussempfehlungen, Anregungen und Stellungnahmen zu beraten und zu unterstützen.

- 8.2 Die Fachausschüsse sollen die Anliegen der Jugendlichen in ihre Arbeit mit einbeziehen. Daher sollen die Ergebnisse der Beratungen des Jugendforums, der Jugend-Bürgerversammlungen und Schülerversammlungen sowie die bei der (dem) Ansprechpartner(in) und auf der Homepage der Gemeinde Bestwig eingegangenen Beschlussempfehlungen, Anregungen und Stellungnahmen durch den Bürgermeister und die Ausschussvorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnungen für die jeweiligen Sitzungen der Fachausschüsse berücksichtigt werden. Dieses entfällt, sofern die jeweilige Angelegenheit bereits durch die Verwaltung erledigt werden konnte.

9. In-Kraft-Treten

Das vorstehende Konzept über die Bildung des Jugendforums sowie über die weitere Jugendbeteiligung in der Gemeinde Bestwig tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ende des Schuljahres 2006/07.

Im Laufe des Schuljahres 2006/07 ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Damit soll eine Entscheidungsgrundlage für die politischen Gremien geschaffen werden, ob das Konzept in der aufgeführten Form weiter fortgeführt wird.

Mit dem In-Kraft-Treten des neuen Konzeptes tritt das bisherige Konzept über die Bildung des Jugendparlamentes der Gemeinde Bestwig vom 11.07.1991

unter Berücksichtigung der 4 Änderungen vom 20.04.1994, 07.06.1995, 16.12.1997 und 02.11.1999 außer Kraft.

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 17.12.2003 das vorstehende Konzept über die Bildung des Jugendforums sowie über die weitere Jugendbeteiligung in der Gemeinde Bestwig beschlossen, das hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bestwig, den 18.12.2003

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister

Sommer

5

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 18.12.2003

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 17.12.2003 gefassten Beschlüsse:

Unter Punkt 3 hat der Rat der Gemeinde Bestwig auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters des Hochsauerlandkreises beschlossen, den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig (Wehrführer) für die Dauer von 6 Jahren zu bestellen und zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

Sommer
